



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht
Allensbach am Bodensee/Zürich
www.wagner-vereinsrecht.com

Vereinsregister

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer **Wirksamkeit** der **Eintragung in das Vereinsregister, § 71 Abs. 1 BGB**. Die weitere gesetzliche Regelung ist relativ klar: „Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluß über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne daß ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.“

Fassung ab 01.08.2022, geänd. durch Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 3338) (DiRUG)

§ 71 BGB (1) ¹Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. ²Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. ³Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. ⁴In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 finden entsprechende Anwendung.

Geforderte Vereinfachungen

Leuschner (vorab: NJW 2024, 2228) hat auf <https://www.vereinsrechtstag.de/aktuelles/> Vereinfachungen gefordert:

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird um Prüfung gebeten, ob Gesetzesänderungen in Betracht kommen, durch die Registereintragungen erleichtert und besser handhabbar gemacht würden. Angeregt wird unter anderem eine Regelung, wonach die Registergerichte vorbehaltliche gegenteiliger Anhaltspunkte die formelle Rechtmäßigkeit der dem Eintragungsgesuch zugrundeliegenden Vereinsbeschlüsse zu unterstellen haben.

Die Initiative ist uneingeschränkt zu begrüßen und greift die von mir in der NJW 2024, 2228 auf Grundlage einer empirischen Untersuchung gemachten Vorschläge auf. Inzwischen bin ich der Meinung, man könnte vielleicht sogar noch einen Schritt weitergehen: Denkbar ist auch, auf die derzeit erforderliche Einreichung eines Protokolls der Mitgliederversammlung ganz zu verzichten und im Regelfall der der Anmeldung immanenten Zusicherung zu vertrauen, dass die angemeldete Tatsache wirksam beschlossen wurde. In der großen Mehrzahl der Fälle, in denen die Beschlüsse wirksam sind oder die Unwirksamkeit niemanden belastet, würde dies das Verfahren stark vereinfachen. Und in den wenigen Fällen, in denen sich eine Opposition übergangen fühlt, könnte diese durch Eingaben gegenüber dem Registergericht die Vermutung der formellen Wirksamkeit erschüttern. Zudem bliebe es den Betroffenen unbenommen, sich unabhängig vom Eintragungsverfahren in einem streitigen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten auf die Unwirksamkeit des Beschlusses und damit die Unrichtigkeit der Eintragung zu berufen.

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Zum Riesenberg 4, D-78476 Allensbach am Bodensee

wagner@wagner-vereinsrecht.